

Der Landrat

Amt für Wasserwirtschaft

Sprechzeiten:

Mo. – Fr. 08:30 – 12:30 Uhr

Do. 14:00 – 17:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Bergmannstr. 37

26789 Leer

Telefon: 0491 926-0

Telefax: 0491 926-1750

E-Mail: info@landkreis-leer.de

www.landkreis-leer.de

Sparkasse LeerWittmund

BLZ: 285 500 00, Konto 803 361

IBAN: DE79 2855 0000 0000 8033 61

BIC: BRLADE21LER

Landkreis Leer 26787 Leer

Gemeinde Bunde
Kirchring 2
26831 Bunde

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl 0491

Telefax 0491

Persönliche E-Mail

Datum

Thema

III/68-Sie-8/1-32/25-PG-99/2024

Frau Siefkes

926 - 1240

926 - 91240

tatjana.siefkes@lkleer.de

19.06.2025

Antrag nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)*

i. Z. m. der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 02.45 „Mehrgenerationenplatz“ in Bunde

Antragsgegenstand: Herstellung eines Gewässers
gedrosselte Einleitung von Oberflächenwasser

I.

Wasserrechtliche Erlaubnis und Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 15.03.2024, erstellt durch NWP, Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1 in 26121 Oldenburg und eingegangen am 04.04.2024, erteile ich Ihnen hiermit gemäß den §§ 8-13, 67, 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 8, 9, 108 und 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)* die **wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 02.45 „Mehrgenerationenplatz“ der Gemeinde Bunde über ein Gewässer III. Ordnung in das Gewässer II. Ordnung „Buschfelder Sieltief“ der Sielacht Rheiderland** sowie die **Plangenehmigung zur Herstellung eines Gewässers**, an den im Lageplan gekennzeichneten Bereichen, nach Maßgabe der mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen.

Der Antrag mit den von Ihnen beigefügten Unterlagen ist Bestandteil dieser Erlaubnis und Plangenehmigung. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Antrag mit seinen Anlagen und den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen gelten die Bestimmungen dieser Erlaubnis und Plangenehmigung.

Datum 19.06.2025

Seite 2

Der Antrag besteht aus den nachstehenden Unterlagen:

A) Unterlagen vom 15.03.2024 mit Eingang vom 04.04.2024:

1. Vorbemerkung
2. Planungsgrundlagen
3. Örtliche Verhältnisse
4. Geplante Entwässerungsmaßnahmen
5. Einleitungsmengen
6. Einleitstellen
7. Baukosten
8. Technische Berechnungen
 - 8.1. Grundlagen
 - 8.2. Flächenermittlung und Abflussmengen
9. Ermittlung der Einleitungsmengen

Anlage 1:	Übersichtslageplan	M 1: 5.000
Anlage 2:	Lageplan Oberflächenentwässerung	M 1: 1.000
Anlage 3:	Längsschnitt	M 1: 50

II.

Nebenbestimmungen

Diese Erlaubnis und Plangenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

a) Bedingungen:

keine

b) Auflagen:

- A 1. Die Ausführung der Baumaßnahme hat nach den geprüften Antragsunterlagen zu erfolgen. Jede geplante Änderung oder Erweiterung bedarf vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei der Genehmigungsbehörde. Diese entscheidet, ob eine Änderung der Erlaubnis und Plangenehmigung notwendig wird.
- A 2. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, auch während der Baudurchführung, ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind dabei zu beachten.
- A 3. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächenwasser, das Grundwasser und den Boden gelangen.
- A 4. Für die wasserbaulichen Maßnahmen sind Bestandspläne zu erstellen (Lageplan, Querschnitte, Längsschnitte, Detailpläne usw.). Sämtliche Höhenangaben sind auf Normalnull (NN) zu beziehen. Die Unterlagen sind der unteren Wasserbehörde vor der Abnahme in Papierform vorzulegen.
- A 5. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme, vor Inbetriebnahme ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer die Abnahme zu beantragen.
- A 6. Die Unterhaltung der wasserbaulichen Anlagen ist sicherzustellen.

Datum 19.06.2025

Seite 3

- A 7. Sämtliches im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist entsprechend den Antragsunterlagen schadlos abzuführen. Eine anderweitige Ableitung ist unzulässig.
- A 8. Die durchgeführten Erdbewegungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die Dokumentation nach Beendigung der Erdbaumaßnahmen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (abfallboden@lkleer.de) in Kopie an die untere Wasserbehörde unter Angabe des Aktenzeichens zu übersenden.

c) Auflagenvorbehalt:

Diese Erlaubnis und Plangenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

III. Hinweise

- H 1. Es wird auf die Erkundungspflicht bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen für Gas, Strom, Telefon, Trinkwasser und Schmutzwasser u.a. hingewiesen. Evtl. verursachte Schäden an den Leitungen sind unverzüglich dem jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsträger zu melden. Alle hiermit verbundenen Kosten haben Sie als Antragstellerin zu tragen.
- H 2. Die anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- H 3. Diese Erlaubnis und Plangenehmigung ersetzt nicht die privatrechtlichen Vereinbarungen. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch die Erlaubnis und Plangenehmigung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Weiter ersetzt diese Erlaubnis und Plangenehmigung nicht die Zustimmung zur Inanspruchnahme von Verkehrsanlagen und sonstigen öffentlichen Anlagen und nicht Genehmigungen nach anderen Gesetzen bzw. Vorschriften.
- H 4. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der beantragten Maßnahme entstehen, haftet die Antragstellerin.
- H 5. Die Kosten für diese Maßnahme haben Sie als Antragstellerin zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten zur Erfüllung der Nebenbestimmungen.
- H 6. Die Antragstellerin hat für die Unterhaltung und Absicherung der Baustelle Sorge zu tragen.
- H 7. Der Widerruf der Erlaubnis und Plangenehmigung ohne Anspruch auf Entschädigungsleistung, bleibt vorbehalten, wenn Auflagen nicht eingehalten oder öffentliche Belange oder berechnigte Interessen Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden (§ 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)*).
- H 8. Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 S. 4 in Verbindung mit § 75 Abs. 4 VwVfG) außer Kraft.
- H 9. Verstöße gegen die Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis und Plangenehmigung können gemäß

Datum 19.06.2025

Seite 4

§ 103 WHG mit Bußgeldern geahndet werden.

- H 10. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich.
- H 11. Diese Erlaubnis und Plangenehmigung ist gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)* als nachrichtliche Übernahme sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 02.45 „Mehrgenerationenplatz“ der Gemeinde Bunde zu übernehmen.
- H 12. Zum Ausschluss von Haftungsansprüchen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Prüfung im Rahmen dieser Genehmigung ausschließlich im Zusammenhang mit den in diesem Verfahren ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt ist. Aus diesem Grunde können spätere Umweltschädigungen nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)* unter einhergehender Vermeidungs- und Sanierungspflichten des Bauherrn oder anderer Verantwortlicher nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- H 13. Während der Arbeiten ist der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gen. DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. RAS-LP (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.
- H 14. Bei den geplanten Baumaßnahmen sind der § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)* „Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen“ und der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.
- H 15. Sollten bei den Erd- und Bauarbeiten Bodenverunreinigungen auftreten, ist unverzüglich der Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- H 16. Gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)* besteht die Verantwortung des Bauherrn für die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle so lange, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Mit der Entsorgung können Dritte beauftragt werden. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und eine ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen können.
- H 17. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Dabei sind naturschutz-, wasser- und bauordnungsrechtliche Belange zu beachten (z. B. Einhaltung von Abständen zu Wallhecken und Gräben, Genehmigungserfordernisse usw.).
- H 18. Die Verwertung von Abfällen (Bodenaushub, Bauschutt) im Rahmen von Flächenauffüllungen, Wällen usw. unterliegt ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und ist daher vorab mit dem Landkreis Leer abzustimmen.
- H 19. Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

Datum 19.06.2025

Seite 5

IV. Begründung

a) Zum Verfahren:

Sie haben am 13.03.2024 die Erlaubnis zur **Einleitung von Oberflächenwasser** sowie die Plangenehmigung für den **Ausbau eines Gewässers** beantragt. Über diesen Antrag habe ich gemäß § 129 NWG zu entscheiden.

b) Es wurden folgende Träger öffentlicher Belange gehört:

- Sielacht Rheiderland
- Landkreis Leer - Planungsamt
- Landkreis Leer - Bauamt
- Landkreis Leer - Umweltamt

c) Zum Tenor:

Einleitung von Oberflächenwasser

Aufgrund des § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der behördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 9 WHG stellt die Einleitung in ein Gewässer eine Benutzung im Sinne des WHG dar. Ihr Antrag beinhaltet die Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer. Entsprechend bedarf es einer behördlichen Erlaubnis. Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Die Erlaubnis kann erteilt werden, da eventuelle Veränderungen des Gewässers durch die erteilten Auflagen verhütet bzw. ausgeglichen werden können.

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange ergab, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigten Maßnahmen erhoben wurden. Die darüber hinaus vorgebrachten Hinweise und Anregungen waren aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig und wurden bei der Entscheidung über die Erlaubnis erforderlich.

Herstellung von Gewässern

Nach § 68 WHG bedarf der Gewässerausbau einer Planfeststellung. Besteht für einen Gewässerausbau nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, so kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Vorprüfung bestand nicht.

Entsprechend komme ich nach Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens zu dem Ergebnis, das ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG ist die Plangenehmigung dann zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem

Datum 19.06.2025

Seite 6

WHG oder sonstigen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht erfüllt werden, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Die vorgenannten Vorhaben können genehmigt werden, da eventuelle Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch die erteilten Nebenbestimmungen verhütet bzw. ausgeglichen werden können und im Übrigen wasserwirtschaftliche Gründe und Belange des Naturschutzes den Maßnahmen nicht entgegenstehen.

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange ergab, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigten Maßnahmen erhoben wurden. Die darüber hinaus vorgebrachten Hinweise und Anregungen waren aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig und wurden bei der Entscheidung über die Plangenehmigung erforderlich.

V.

Verwaltungskosten

Als Antragstellerin haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungshandeln gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)* und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO)*. Dieser ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VI.

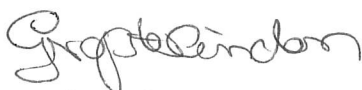
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Die Voraussetzungen für das Einlegen des Widerspruchs in elektronischer Form können Sie unter www.landkreis-leer.de/Elektronische-Kommunikation einsehen.

Bitte beachten Sie im Falle der Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form, dass eine einfache E-Mail nicht ausreichend ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Großterlinden

Anlagen:

1. Ihr Antrag vom 13.03.2024 mit entsprechend oben unter I aufgeführten Anlagen
2. Information zum Datenschutz

Datum 19.06.2025

Seite 7

*Rechtsgrundlagen

- WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist
- NWG: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388) geändert worden ist
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist
- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- USchadG: Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist
- KrWG: Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
- NVwKostG: Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S.172), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301) geändert worden ist
- AllGO: Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. 1997 S. 171; ber. 1998 S. 501), die zuletzt durch Verordnung vom 25.10.2022 (Nds. GVBl. S. 669) geändert worden ist